

4. Der Auftraggeber wird während der Laufzeit des Auftrags nicht anderweitig über das Finanzinstrument verfügen und das Finanzinstrument von Rechten Dritter freihalten.

5. Der Makler wird bevollmächtigt, von der Emittentin, deren Geschäftsbesorger, einer mit der Verwaltung des Finanzinstruments beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft, dem Kaufvertragspartner sowie Dritten, die Rechte (auch Vorkaufsrechte) an dem Finanzinstrument geltend machen, alle das Finanzinstrument betreffenden Informationen, insbes. über vertragliche Regelungen, Berichte einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, Berichte eines Assetmanagers, persönliche Daten des Verkäufers, sowie im Rahmen des Verkaufs von ihr für erforderlich gehaltene Unterlagen und Erklärungen anzufordern. Der Auftraggeber befreit die Emittentin, eine mit der Verwaltung des Finanzinstruments beauftragte Kapitalverwaltungsgesellschaft, ihre jeweilige Geschäftsführung sowie etwaige weitere mit der Verwaltung des Finanzinstruments beauftragte Dritte von etwaigen Verschwiegenheitsverpflichtungen bzgl. der persönlichen Daten des Verkäufers sowie bezüglich des Finanzinstruments. Der Makler wird ferner bevollmächtigt, gegenüber den Genannten alle Handlungen vorzunehmen, Erklärungen abzugeben und Daten mitzuteilen, die zur Abwicklung des Kauf- und Übertragungsvertrages erforderlich sind.

6. Doppeltätigkeit: Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Makler im Rahmen einer Doppeltätigkeit sowohl für den Käufer als auch für den Verkäufer tätig wird. Er erteilt hierzu ausdrücklich seine Zustimmung.

7. Einschaltung Dritter: Der Makler ist nach eigenem Ermessen berechtigt, Dritte im Wege eines Unterauftrages als Makler oder Geschäftsbesorger in die Vermittlung oder Abwicklung einzubinden.

8. Verarbeitung und Weitergabe von Daten: Die durch den Auftraggeber gegenüber der Fondsbörse Private Markets bekanntgegebenen persönlichen Daten einschließlich späterer Änderungen oder sonstige weitere persönliche Angaben werden über eine EDV-Anlage gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet und genutzt. Die Verarbeitung und Nutzung erfolgt durch die Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG als verantwortliche Stelle im Sinne der

DSGVO zur Abwicklung des der Fondsbörse Private Markets erteilten Auftrages. Da es sich bei der von der Fondsbörse Private Markets durchgeführten Vermittlungstätigkeit um eine erlaubnispflichtige Anlagevermittlung im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (insbesondere des Wertpapier Instituts- und Wertpapierhandelsgesetzes) handelt, verarbeitet die Fondsbörse Private Markets die personenbezogenen Daten auch zur Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Anforderungen, insbesondere des Wertpapierhandelsgesetzes, des Geldwäschegesetzes und der Abgabenordnung.

Eine genaue Aufstellung der verarbeiteten Daten, des Zwecks der Verarbeitung sowie die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten einhergehenden Rechte des Auftraggebers enthält die Anlage „Information zum Datenschutz“ zu diesem Vertrag.

Eine darüber hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, wenn der Auftraggeber dieser ausdrücklich gesondert zugestimmt hat.

9. Mit seiner nachstehenden Unterschrift erteilt der Auftraggeber den vorstehenden Maklerauftrag und bestätigt, dass er vor Unterzeichnung ausreichend Gelegenheit hatte, diesen Auftrag inklusive der AGB zur Kenntnis zu nehmen und er deren Inhalt für die Zwecke dieses Maklervertrages als verbindlich anerkennt.

10. Der Auftraggeber entscheidet sich durch Angabe seiner E-Mail-Adresse dafür, gesetzlich vorgeschriebene Informationen in einem elektronischen Format per E-Mail anstatt in Papierform zu erhalten.

Der Auftraggeber hat die Meldeanforderungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz bzw. der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes zu erfüllen.

Typisierende Darstellungen, wie sich die anfallende Vergütung auf den Zahlungs- bzw. Auszahlungsbetrag auswirken, finden Sie unter pm.fondsboerse.de. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um beispielhafte Kostenberechnungen handelt. Die ausgewiesenen Kosten müssen nicht den Kosten entsprechen, die für die von Ihnen gewünschte Transaktion anfallen. Im Falle einer erfolgreichen Vermittlung erhalten Sie vor dem Abschluss eines schriftlichen Kauf- und Übertragungsvertrages mit der Vermittlungsanzeige eine Aufstellung der tatsächlich anfallenden Kosten.

ERKLÄRUNG DES AUFTRAGGEBERS ZUM WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN

Ich handele auf eigene Rechnung

Ich handele auf Rechnung von
(Name und Meldeadresse des wirtschaftlich Berechtigten*)

* Der wirtschaftlich Berechtigte ist wie der Handelnde persönlich zu identifizieren.

ERKLÄRUNG DES AUFTRAGGEBERS ZUR POLITISCH EXPONIERTE PERSON* (PEP)

Ich erkläre, dass ich bzw. der gegebenenfalls benannte wirtschaftlich Berechtigte, für den ich handele,

nicht den Status einer PEP habe/hat, kein unmittelbares Familienmitglied einer PEP und keine ihr nahestehende Person im Sinne des § 1 Abs. 12 GWG bin/ist,

eine PEP im Sinne des § 1 Abs. 12 GWG bin/ist, meine Einschätzung begründet sich aus der Stellung als:

* Politisch exponierte Personen im Sinne des § 1 Abs. 12 GWG

Ich verpflichte mich, der Fondsbörse Private Markets unverzüglich mitzuteilen, falls ich bzw. der wirtschaftlich Berechtigte, während der Laufzeit dieses Vertrages den Status einer PEP erlange oder verliere.

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Ich bestätige, dass ich vor Auftragsvergabe ausreichend Zeit hatte, nachfolgende Unterlagen vollständig inhaltlich zur Kenntnis zu nehmen:

- Widerrufsbelehrung
- Informationen über das Wertpapierinstitut und seine Dienstleistungen
- Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Maklervertrag
- Anlage: Information zum Datenschutz
- Wichtige Hinweise zum Maklervertrag

Mir ist bekannt, dass eine Vermittlung nur dann stattfindet, wenn entsprechende Kauf- / Verkaufsangebote vorliegen. Ich bin einverstanden und möchte ausdrücklich, dass mit der Erbringung der Maklerdienstleistungen vor Ende der Widerrufsfrist begonnen wird. Mir ist bekannt, dass ich bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Makler mein Widerrufsrecht verliere.

Beginn der Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG, Kleine Johannisstraße 4, 20457 Hamburg
Fax 040/480 920 – 99, E-Mail: pm@fondsbourse.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
12. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
14. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
17. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

§ 1 Allgemeines

1. Die Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG (nachfolgend auch „Fondsbörse Private Markets“) ist als Makler für die Vermittlung des Kaufes und Verkaufes von Finanzinstrumenten zwischen Anlegern unter Anderem im Bereich von Spezial AIF-Sondervermögen (nachfolgend auch „Spezial-AIF“) tätig.
2. Das Finanzinstrument soll – vorbehaltlich der für das Finanzinstrument geltenden Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen und weiteren Bestimmungen, insbesondere des Investmentvertrages – zum nächstmöglichen Zeitpunkt ge-/verkauft und übertragen werden. Der Kauf- und Übertragungsvertrag über das Finanzinstrument wird direkt zwischen dem Auftraggeber und dem vom Makler benannten Dritten geschlossen.
3. Der Maklervertrag kommt erst durch schriftliche Annahmeerklärung der Fondsbörse Private Markets zustande.
4. Der Abschluss aller Maklerverträge erfolgt ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
5. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Hat der Auftraggeber mit der Fondsbörse Private Markets einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Auftraggeber erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Die Fondsbörse Private Markets wird dem Auftraggeber die Änderungen spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens anbieten. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Fondsbörse Private Markets bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Fondsbörse Private Markets absenden. Der Auftraggeber ist bei Änderung der AGB berechtigt, den Maklervertrag sowie alle in diesem Zusammenhang mit der Fondsbörse Private Markets abgeschlossenen Verträge vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos und kostenfrei zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Fondsbörse Private Markets in ihrem Angebot besonders hinweisen.

§ 2 Rechte und Pflichten des Maklers

1. Die Fondsbörse Private Markets verpflichtet sich, auf gesonderte schriftliche Anforderung des Auftraggebers unverzüglich im Interesse des Auftraggebers tätig zu werden und den erteilten Auftrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu bearbeiten.
2. Die Fondsbörse Private Markets hat über alle durch den Auftrag bekannt gewordenen Daten, Umstände und Verhältnisse Stillschweigen zu bewahren, soweit sie nicht gesetzlich oder aufgrund durchsetzbarer behördlicher Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Die nachfolgenden Rechte und Pflichten des Auftraggebers richten sich danach, ob dieser die Fondsbörse Private Markets mit dem Kauf (nachfolgend Absatz 1 und 4) bzw. Verkauf (nachfolgend Absatz 2 bis 4) eines Finanzinstruments beauftragt hat.

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Kaufpreis, die zu entrichtende Vergütung gemäß Ziffer 3 des Maklervertrages und etwaige durch die Fondsbörse Private Markets benannte Kosten Dritter für die Übertragung des Finanzinstruments auf erste Anforderung der Fondsbörse Private Markets auf das in der Anforderung jeweils benannte Konto einzuzahlen.
2. Der Auftraggeber lässt der Fondsbörse Private Markets alle für den Verkauf des Finanzinstruments erforderlichen Dokumente sowie Informationen und Unterlagen hinsichtlich etwaiger Rechte Dritter oder sonstiger Verfügungsbeschränkungen sowie auf Anforderung unverzüglich weitere ihm vorliegende, die Emittentin oder das Finanzinstrument betreffende Unterlagen zukommen.
3. Der Auftraggeber wird für die Dauer des Auftrages keine Dienste eines anderen Maklers in Bezug auf dasselbe Finanzinstrument in Anspruch nehmen und jede Maklertätigkeit Dritter sofort untersagen. Dem Auftraggeber ist es untersagt, unmittelbar von einem Kaufinteressenten an den Auftraggeber herangetragene Angebote zum Abschluss von Kaufverträgen über solche Finanzinstrumente anzunehmen, für die die Fondsbörse Private Markets ihm bereits die Gelegenheit zum Abschluss eines Kaufvertrages nachgewiesen hat. Er ist verpflichtet, den jeweiligen Kaufinteressenten hierauf hinzuweisen und diesen an die Fondsbörse Private Markets zu verweisen.

4. Die Parteien des Kaufvertrages (Käufer und Verkäufer) sind nicht berechtigt, die ihnen bekannt gewordenen Daten des jeweiligen Anderen außerhalb der Abwicklung des vermittelten Kaufvertrages zu verwenden. Eine Kontaktaufnahme der Parteien untereinander darf in diesem Zusammenhang nur unter Einschaltung der Fondsbörse Private Markets erfolgen.

§ 4 Vermittlung

1. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, durch Abgabe einer Kauf- oder Verkaufsoffer, ein Finanzinstrument zu erwerben oder zu veräußern. Die Orders sind mit einem Preislimit zu versehen. Aufträge ohne Preislimit werden nicht angenommen.
2. Der Makler veröffentlicht Kauf- und Verkaufsaufträge mit einem Kurzprofil des betreffenden Finanzinstruments grundsätzlich im dafür vorgesehenen geschlossenen Bereich seiner Internetseite pm.fondsboerse.de. Vertragspartner, die ihr Interesse am Erwerb oder Verkauf bekundet haben, erhalten im Rahmen dieses Internetauftritts nach Abgabe einer gesonderten Vertraulichkeitserklärung und Freigabe durch Fondsbörse Private Markets die Möglichkeit, ein individuelles, auf das Finanzinstrument bezogenes indikatives Angebot abzugeben. Die Fondsbörse Private Markets informiert den Auftraggeber über die ihr vorliegenden indikativen Angebote. Sie übersendet an die Parteien die für die weitere Evaluierung der Transaktion erforderlichen Informationen und leitet einen verbindlichen Verkaufsprozess ein, der nach Prüfung der Transaktion durch die Parteien in der Abgabe eines verbindlichen Kaufangebotes endet.
3. Die Einzelheiten des Vermittlungsprozesses sind in Ziffer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung des Handelsplatzes „Private Markets“ ([„pm.fondsboerse.de/downloads/“](https://pm.fondsboerse.de/downloads/)) festgelegt.

§ 5 Zahlungsabwicklung und Übertragung

1. Der Auftraggeber bevollmächtigt die Fondsbörse Private Markets hiermit zur Entgegennahme des vom Käufer zu zahlenden Kaufpreises (Inkassovollmacht). Die Abrechnung und Zahlung des Kaufpreises erfolgt in der jeweiligen Währung des Finanzinstruments, auch wenn diese nicht auf Euro lautet.
2. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt auf das im Kaufvertrag benannte Konto. Die vom Auftraggeber zu entrichtende Vergütung des Maklervertrages und die Kosten Dritter für die Übertragung des Finanzinstruments erfolgt auf ein durch Fondsbörse Private Markets separat zu benennendes Konto. Fondsbörse Private Markets wird die Zahlungen entsprechend § 3 Abs. 1 unter Benennung des entsprechenden Kontos von dem jeweiligen Auftraggeber anfordern.
3. Fondsbörse Private Markets bietet dem Auftraggeber die Abwicklung der Kaufpreiszahlung über ein Treuhandkonto an. Der Auftraggeber bevollmächtigt in diesem Fall die Fondsbörse Private Markets zur Entgegennahme des vom Käufer zu zahlenden Kaufpreises (Inkassovollmacht). Eine Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung ist dann ausschließlich über das Treuhandkonto möglich. Guthaben auf dem Treuhandkonto werden nicht verzinst.
 - a) Fondsbörse Private Markets fordert bei Fälligkeit die in Ziffer 2 benannten Beträge zur Zahlung auf das Treuhandkonto an.
 - b) Die Einzahlung auf das Treuhandkonto erfolgt zunächst i) in Erfüllung des Vergütungsanspruches der Fondsbörse Private Markets aus dem Maklervertrag (ii) danach hinsichtlich des vereinbarten Kaufpreises einschließlich der zur Ablösung von Rechten Dritter zu verwendenden Beträge sowie iii) danach auf etwaigen Aufwendersersatz der Fondsbörse Private Markets gemäß § 6 dieser AGB und erst dann auf etwaige weitere, im Zusammenhang mit der Transaktion entstehende Kosten, Aufwendungen und sonstige Zahlungspflichten. Die Fondsbörse Private Markets ist berechtigt, die im vorstehenden Satz zu Ziff. i)-iii) genannten Beträge an die jeweils berechtigten Stellen – auch sich selbst – auszuzahlen
 - c) Nach vollständigem Zahlungseingang bestätigt die Fondsbörse Private Markets den Eingang gegenüber dem Verkäufer und teilt diesem zugleich die ihr durch den Erwerber des Finanzinstruments mitgeteilten Daten des Depots des Erwerbers mit. Der Verkäufer ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Bankarbeitstagen, die von ihm mit der Verwahrung des Finanzinstruments beauftragte depotführende Stelle über den Verkauf der entsprechenden Anteile zu informieren und mit der Übertragung in das durch die Fondsbörse Private Markets mitgeteilte Depot des Erwerbers zu beauftragen. Den Auftrag hat der Verkäufer der Fondsbörse Private Markets innerhalb der Frist durch Übersendung eines Depotauszuges oder einer Bestätigung der depotführenden Stelle nachzuweisen.
 - d) Der Erwerber ist verpflichtet, die Buchung der Finanzinstrumente in seinem Depot unverzüglich der Fondsbörse Private Markets unter Übersendung eines

- Depotauszuges oder einer Bestätigung der depotführenden Stelle mitzuteilen.
- e) Etwaige Kosten der depotführenden Stelle des Erwerbes trägt der Erwerber. Etwaige Kosten der depotführenden Stelle des Verkäufers trägt der Verkäufer.
 - f) Nach Übertragung der Anteile des Finanzinstruments in das Depot des Erwerbers zahlt die Fondsbörse Private Markets den Kaufpreis abzüglich der durch den Verkäufer zu leistenden Vergütung und Kosten innerhalb von 3 Bankarbeitstagen an den Verkäufer aus.

§ 6 Aufwendungsersatz

1. Endet der Maklervertrag nach Zusammenführung von Verkaufsangebot und verbindlichem Kaufangebot ohne Abschluss eines Kauf- und Übertragungsvertrages, so kann die Fondsbörse Private Markets zur Abgeltung ihrer Aufwendungen (ohne allgemeine Geschäftskosten und Zeitaufwand) von dem zurücktretenden Auftraggeber die Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von Euro 10.000,- verlangen. Sofern das ausgeübte Rücktrittsrecht aufgrund einer Pflichtverletzung des anderen Vertragspartners besteht, ist die Fondsbörse Private Markets berechtigt, nach ihrer Wahl alternativ diesen auf Zahlung des Pauschalbetrages in Anspruch nehmen.
2. Es bleibt dem Auftraggeber unbenommen, nachzuweisen, dass der Fondsbörse Private Markets ein ersatzfähiger Aufwand überhaupt nicht oder in geringerem Umfang entstanden ist, als der mit dem Pauschalbetrag ausgewiesene Aufwand.
3. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Aufwendungsersatzes bleibt der Fondsbörse Private Markets gegen Nachweis vorbehalten.
4. Ein Erstattungsanspruch der Fondsbörse Private Markets besteht nicht, wenn die Fondsbörse Private Markets den Maklervertrag gekündigt hat oder die Fondsbörse Private Markets vertragswesentliche Pflichten im Sinne des § 7 Abs. 5 verletzt hat.

§ 7 Haftung

1. Die Fondsbörse Private Markets übernimmt keine Haftung oder Garantie dafür, dass dem Auftraggeber ein Käufer bzw. ein Verkäufer nachgewiesen wird, ein Kaufvertrag über das Finanzinstrument zustande kommt oder ein abgeschlossener Kaufvertrag tatsächlich durchgeführt wird sowie dafür, dass der jeweilige Kaufvertrag den Interessen der einen oder anderen Vertragspartei entspricht. Insbesondere haftet die Fondsbörse Private Markets nicht für die Vertragstreue und Bonität der Parteien des Kaufvertrages. Sie haftet ferner nicht für die Lastenfreiheit des Finanzinstruments oder die Verfügungsbefugnis des Verkäufers. Insbesondere übernimmt die Fondsbörse Private Markets keine Haftung für etwaige Sach- und Rechtsmängel des Kaufgegenstandes.
2. Die Fondsbörse Private Markets übernimmt keine Gewähr für die Erreichung der vom Auftraggeber mit dem Auftrag verfolgten wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Ziele.
3. Die Fondsbörse Private Markets haftet nicht für die nach Abschluss der Vermittlung durchgeführten Tätigkeiten, insbesondere nicht für Tätigkeiten im Rahmen der Abwicklung (§ 5 der AGB).
4. Die Fondsbörse Private Markets übernimmt keine Haftung für die richtige, vollständige oder rechtzeitige Erfüllung etwaiger Informations- oder Aufklärungspflichten des Verkäufers oder des Käufers eines Finanzinstruments. Sofern sie im Einzelfall freiwillig entsprechende Informationen übermittelt, übernimmt sie hierfür keine Haftung. Insbesondere überprüft die Fondsbörse Private Markets keine Angaben, die in Verkaufsunterlagen des Finanzinstruments, wie z.B. einem Prospekt, Basisinformationen, oder weiteren Unterlagen wie Jahresberichten,

Vermögensaufstellungen sowie Mitteilungen der Emittentin oder einer mit der Verwaltung des Finanzinstruments befassten Kapitalverwaltungsgesellschaft, in Mitteilungen einer oder beider Parteien des Kauf- und Übertragungsvertrages oder sonstiger in die Abwicklung des Kauf- und Übertragungsvertrages eingebundener Dritter enthalten sind. Eine Haftung für derartige Angaben ist, auch wenn sie durch die Fondsbörse Private Markets weitergereicht werden, ausgeschlossen.

5. Unabhängig von den Bestimmungen in § 7 Abs. 1-4 dieser AGB haftet Fondsbörse Private Markets – auch für ein vor dem Abschluss dieses Vertrages liegendes Verhalten – nur, soweit ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers oder vertragswesentlicher Pflichten der Fondsbörse Private Markets. Vertragswesentliche Pflichten sind dabei solche Pflichten, die die Abwicklung und Erfüllung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmässig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftungsbeschränkung wirkt jeweils auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Fondsbörse Private Markets. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung, außer im Fall der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 8 Kündigung

Gekündigt werden kann der Auftrag von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Wochen. Die Kündigung bedarf der Textform. Ohne Kündigung erlischt der Auftrag mit Ablauf von 12 Monaten ab Datum der Auftragsannahme, sofern keine anderslautende Weisung erteilt wurde. Die Änderung eines Auftrages stellt eine Kündigung bei gleichzeitiger Erteilung eines Neuauftrages dar. Der Auftraggeber weist den Makler ausdrücklich an, seinen Auftrag zum Kauf bzw. Verkauf eines Finanzinstruments über den von ihr betriebenen Online-Handelsplatz „pm.fondsboerse.de“ auszuführen. Der Makler ist berechtigt, Dritte im Wege eines Unterauftrages nach seinem Ermessen gegen entsprechende, durch ihn selbst zu tragende Vergütung, als Makler oder Geschäftsbesorger in die Vermittlung oder Abwicklung einzubinden.

§ 9 Erfüllungsort, Schriftform und Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

1. Hamburg ist Erfüllungsort und, sofern ein solcher zwischen den Parteien wirksam vereinbart werden kann, auch Gerichtsstand. Der Maklervertrag einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Vorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts, soweit sie zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden.
2. Nebenabreden und Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch die mündliche Abrede über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.
3. Sollten Regelungen des Maklervertrages einschließlich der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsbörse Private Markets“ ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung werden die Parteien durch eine solche ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

Wichtige Hinweise zum Maklervertrag

Der Erwerb eines Anteils an einem Spezial AIF Sondervermögen (Alternative Investment Vermögen im Sinne des Kapitel 3 Abschnitt 2 KAGB – nachfolgend zur Vereinfachung auch Spezial-AIF genannt – ist ein langfristiges wirtschaftliches Engagement, mit dem auch Risiken verbunden sind. Veränderungen oder Entwicklungen rechtlicher oder tatsächlicher Art können unter Umständen zu einem teilweisen oder auch vollständigen Verlust der Einlage führen. Jeder Auftraggeber sollte daher seine Entscheidung über den Kauf oder Verkauf eines Anteils an einem Spezial-AIF nach sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken einer derartigen Beteiligung treffen. Es wird ferner empfohlen, den Rat eines sachkundigen Beraters einzuholen. Eine entsprechende Beratung ist mit der Tätigkeit der Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG (nachfolgend FDB) nicht verbunden.

Die FDB übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der dem Auftraggeber gemachten Angaben. Dies gilt insbesondere, soweit diese Verkaufsunterlagen, Anlagebedingungen, Anlagerichtlinien, Jahresberichte PRIIPS KITS zu dem jeweiligen Spezial-AIF entnommen worden sind. Die FDB hat diese Angaben nicht überprüft. Weist die FDB auf anlagebezogene Umstände hin, die durch andere Quellen bekannt geworden sind, hat die FDB diese Umstände nicht überprüft, soweit dies nicht ausdrücklich durch die FDB erklärt wird.

Die FDB gibt dem Kunden keine persönliche Anlageempfehlung (beratungsfreies Geschäft), der Auftraggeber trifft seine Anlageentscheidung daher ausschließlich eigenständig. FDB holt nur die erforderlichen Informationen über die Kundenkategorisierung nach § 1 Abs. 19 Nr. 32 und 33 KAGB und ggf über Kenntnisse und Erfahrungen des Auftraggebers ein. Die FDB übernimmt keine Haftung dafür, dass das Finanzinstrument bei Kauf oder Verkauf den persönlichen Anforderungen oder Gegebenheiten des Auftraggebers entspricht, also für den Anleger geeignet ist, seiner Risikotoleranz oder seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, entspricht. Dies gilt sowohl für die Erreichung der vom Auftraggeber mit dem Auftrag verfolgten wirtschaftlichen, rechtlichen oder sonstigen Ziele sowie ebenfalls für die Verwirklichung der steuerlichen Zielsetzung bzw. generell steuerlicher Folgen. Die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen obliegt einzig und allein der Finanzverwaltung.

Die Veräußerung von Anteilen an Spezial-AIF kann sowohl beim Verkäufer als auch beim Käufer bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu nachteiligen steuerlichen Folgen führen. Ob und inwieweit diese von Bedeutung sind, ist anhand der Gegebenheiten des konkreten Spezial-AIF und der persönlichen Situation von Verkäufer und Käufer zu beurteilen.

Wegen der genauen Überprüfung der rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen des Kaufs oder Verkaufs von Anteilen an Spezial-AIF wird die Beratung durch einen Rechtsanwalt und Steuerberater empfohlen. Eine steuerliche Beratung ist in jedem Fall erforderlich, damit sich Verkäufer und Käufer unter Berücksichtigung ihrer persönlichen steuerlichen Situation und Zielsetzung ein eigenes Urteil über die steuerlichen Auswirkungen eines Anteilsverkaufs bzw. -erwerbs und die Durchsetzbarkeit ihrer steuerlichen Zielvorstellungen bilden können.

Der Auftraggeber ist für die Erfüllung der Meldeanforderungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes selbst verantwortlich.

INFORMATIONEN ÜBER DAS WERTPAPIERINSTITUT UND SEINE DIENSTLEISTUNGEN

FONDSBÖRSE PRIVATE MARKETS

(Stand Januar 2024)

Wir erteilen Ihnen hiermit folgende Informationen über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen.

A. Informationen über das Wertpapierinstitut

B. Informationen über die Dienstleistungen

- I. Allgemeine Informationen
- II. Informationen über die Dienstleistung im Zweitmarkt
- III. Informationen über die Dienstleistung im Bereich Private Markets
- IV. Informationen über die Dienstleistung im Erstmarkt
- V. Schlussbestimmungen

C. Umgang mit Interessenkonflikten

- I. Allgemeine Informationen
- II. Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten im Zweitmarkt
- III. Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten im Bereich Private Markets
- IV. Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten im Erstmarkt

D. Gültigkeitsdauer

A. Information über das Wertpapierinstitut

Die Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG (nachfolgend auch „FDB“) betreibt die Anlagevermittlung von Finanzinstrumenten, insbesondere Beteiligungen an Publikumsgesellschaften (geschlossene Fonds) oder Anteilen an geschlossenen Alternativen Investmentfonds (geschlossene AIF, gemeinsam nachfolgend auch „Beteiligungen“) und Anteilen an Spezial AIF Sondervermögen (Alternative Investment Vermögen im Sinne des Kapitel 3 Abschnitt 2 KAGB (nachfolgend Spezial-AIF), die jeweils bereits im Markt platziert sind (Zweitmarkt) sowie von Anteilen an geschlossenen AIF, die noch nicht oder noch nicht vollständig am Markt platziert sind (Erstmarkt).

Der Kunde schließt mit der FDB einen Maklervertrag.

Der Vertragspartner des Kunden aus diesen Verträgen ist die Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG, vertreten durch die Vorstände Alex Gadeberg und Nicola Wünsch.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Friedhelm Steinberg

Anschrift des Unternehmens und Vorstandes:

Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG

Kleine Johannisstraße 4, 20457 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 / 480 920 - 0

Fax: +49 (0)40 / 480 920 - 99

E-Mail: info@Zweitmarkt.de

E-Mail: info@Erstmarkt.de

E-Mail: pm@fondsbourse.de

Internet: www.zweitmarkt.de

Internet: www.erstmarkt.de

Internet: pm.fondsbourse.de

Registergericht: Amtsgericht Hamburg, HRB 83767

1. Erlaubnis

Die FDB erbringt als Wertpapierinstitut Finanzdienstleistungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 WpIG und besitzt die hierfür notwendige Erlaubnis. Zudem verfügt Sie über die Erlaubnis, sich im Rahmen der erbrachten Finanzdienstleistung Eigentum und Besitz an Kundengeldern zu verschaffen.

Die Vermittler ID der FDB lautet: 129360

2. Aufsichtsbehörden

Die FDB steht unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die wie folgt zu erreichen ist:

Dienstszitz Bonn
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228 / 41 08 - 0
Fax: +49 (0)228 / 41 08 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Dienstszitz Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0)228 / 41 08 - 0
Fax: +49 (0)228 / 41 08 - 123
E-Mail: poststelle-ffm@bafin.de
Internet: www.bafin.de

3. Kommunikationsmittel und Kommunikationssprache

Die maßgebliche Sprache für Kommunikation, Dokumente oder andere Informationen ist Deutsch. Als Kommunikationsmittel stehen Ihnen neben dem persönlichen Kontakt zudem Brief, Telefon, Fax sowie E-Mail zur Verfügung.

4. Aufzeichnung von telefonischer und elektronischer Kommunikation

Telefonische und elektronische Kommunikation, die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen bezieht, müssen wir aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aufzeichnen und für fünf Jahre aufbewahren, bei aufsichtsbehördlicher Anordnung im Einzelfall für bis zu sieben Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums stellen wir Ihnen eine Kopie der Aufzeichnungen, auf Wunsch, zur Verfügung. Sollte ein Bevollmächtigter für Sie tätig werden, gelten die Vorschriften zur telefonischen und elektronischen Kommunikation für den Bevollmächtigten ebenfalls.

5. Verwahrung von Finanzinstrumenten und Kundengeldern

Eine Verwahrung von Finanzinstrumenten durch die FDB erfolgt nicht.

Gemäß der nach § 15 WpIG erteilten Erlaubnis darf sich die FDB bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum und Besitz an Geldern von Kunden verschaffen. Die FDB nimmt Kundengelder im Rahmen der Anlagevermittlung entgegen und verwahrt diese auf gesonderten Treuhandkonten bei Kreditinstituten.

Die Treuhandkonten sind von anderen Konten, auf denen Gelder der FDB geführt werden, getrennt. Im Zusammenhang mit der Zeichnung von Finanzinstrumenten über die Transaktionsplattform der FDB im Erstmarkt werden keine Kundengelder von der FDB entgegengenommen.

6. Hinweise zur Einlagensicherung

Die FDB ist der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen, EdW, zugeordnet.

Telefon: 030/203 699-5626; Fax: 030/203 699-5630; E-Mail: mail@e-d-w.de; Internet: www.e-d-w.de

Als Wertpapierinstitut ist die FDB verpflichtet, Verbindlichkeiten aus Finanzdienstleistungsgeschäften durch die Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung zu sichern.

Die FDB ist der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zugeordnet. Der Umfang der durch die Entschädigungseinrichtung geschützten Verbindlichkeiten ist über die Entschädigungseinrichtung zu erfahren (Telefon: 030/203 699-5626, Fax: 030/203 699-5630, E-Mail: mail@e-d-w.de, Internet: www.e-d-w.de).

Die Höhe der Entschädigung beträgt pro Anleger 90% seiner gegen die FDB bestehenden Forderungen aus Finanzdienstleistungsgeschäften, maximal jedoch EUR 20.000,-. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur, soweit Gelder auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten.

B. Informationen über die Dienstleistungen

I. Allgemeine Informationen

1. Vertrags- und Geschäftskontakte des Kunden (Auftraggebers)

Der Vertragspartner des Kunden aus dem Maklervertrag bzw. Vermittlungsvertrag ist die FDB.

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit der FDB besteht in der Vermittlung von Kauf- und Übertragungsverträgen bezüglich Finanzinstrumenten, insbesondere unmittelbar oder mittelbar – über einen Treuhänder – gehaltener Beteiligungen an Publikumsgesellschaften oder Anteilen an geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF).

3. Kundenkategorie

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen behandelt die FDB grundsätzlich alle Auftraggeber als Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. (3) WpHG, es sei denn, mit dem Auftraggeber wurde etwas gesondert hierzu vereinbart.

4. Zielmarkt

Für die über die Fondsbörse Deutschland vermittelten Finanzinstrumente bestimmt die FDB einen Zielmarkt. Dabei legt sie fest, welche Kenntnisse und Erfahrungen über die Struktur und die Risiken des Finanzinstruments ein Kunde beim Erwerb bzw. der Zeichnung haben sollte.

5. Beschwerdemanagement und außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die FDB hat Regelungen zum Umgang mit Kundenbeschwerden getroffen und diese in Beschwerdemanagement-Grundsätzen dargestellt. Die Grundsätze sind auf der Website zweitmarkt.de, erstmarkt.de und fondsboerse.de veröffentlicht.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fernabsatzverträgen betreffend Finanzdienstleistungen kann sich der Verbraucher an folgende öffentliche Schlichtungsstelle wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

www.bafin.de

Marie-Curie-Straße 24-28

60439 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0) 228 / 4108 - 0

Fax: +49 (0) 228 / 4108 - 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen zu erheben. Der Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen hat. Der Beschwerdeführer kann sich im Verfahren vertreten lassen. Das Verfahren bestimmt sich nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung.

II. Informationen über die Dienstleistung im Zweitmarkt

1. Wesentliche Merkmale der Dienstleistung im Zweitmarkt

Die wesentlichen Merkmale der Dienstleistungen der FDB bestehen in Maklerleistungen über Finanzinstrumente, insbesondere der Vermittlung von Kauf- und Übertragungsverträgen von Beteiligungen an geschlossenen Fonds. Die FDB vermittelt dabei zwischen Käufern und Verkäufern der Finanzinstrumente, die bereits emittiert sind.

a. Bietverfahren

Die FDB führt den Auftrag des Kunden im Rahmen eines Bietverfahrens aus, sofern der Kunde keine anderslautende Weisung erteilt hat. Das Finanzinstrument des Verkäufers wird auf der von dem Makler im Internet betriebenen Handelsplattform (erreichbar unter handel.zweitmarkt.de) eingestellt.

Die Preisfindung erfolgt durch Angebot und Nachfrage. Soweit Käufer oder Verkäufer keine anders lautende Weisung erteilen, sammelt der Makler Kauf und Verkaufsaufträge, die FDB stellt geschäftstäglich ab 14:00 Uhr für jedes Finanzinstrument, zu dem ausführbare Aufträge vorliegen, einen Preis fest. Der Preis ist so festzusetzen, dass der größtmögliche Umsatz zustande kommt. Zur Ausführung gelangen Kaufaufträge mit den höchsten bzw. Verkaufsaufträge mit dem niedrigsten Preislimit (Preispriorität). Mehrere Aufträge mit demselben Limit sind nach der Reihenfolge ihres Eingangs auszuführen (Zeit Priorität).

Die Auftragsausführung erfolgt zu dem Preis, der sich aus dem Mittel der beiden besten ausführbaren Kaufaufträge ergibt. Liegt nur ein ausführbarer Auftrag auf der Kaufseite vor, bestimmt sich der Preis nach dem Mittel aus dem Kauf- und dem Verkaufsauftrag mit dem höchsten ausführbaren Preislimit. Ergänzend gilt für die Nutzung der Handelsplattform die Marktordnung Geschlossene Fonds der BÖAG Börsen AG in der jeweils gültigen Fassung.

b. Direktgeschäft

Im Falle einer anderslautenden Weisung des Kunden sucht die FDB im Rahmen des sog. Direktgeschäfts im Auftrag des Kunden einen Kauf- oder Verkaufsinteressenten für das betreffende Finanzinstrument. Dabei wird sie ein passendes Angebot aus den ihr für das Direktgeschäft erteilten Aufträgen auswählen oder Dritte als Untervermittler mit der Suche nach einem entsprechenden Angebot beauftragen.

2. Mitteilung über getätigte Geschäfte

Unverzüglich nach erfolgreicher Vermittlung erhalten Sie eine detaillierte Abrechnung zu dem vermittelten Geschäft.

3. Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen

a) Bei der durch die FDB vorgenommenen Anlagevermittlung werden die Anlageentscheidungen allein durch den Kunden getroffen. Der Kunde weist die FDB an, Käufer oder Verkäufer für die Finanzinstrumente, die Gegenstand der jeweiligen Vermittlung sind, zu vermitteln. Ein anderweitiger Erwerb oder eine anderweitige Veräußerung ist über die FDB nicht möglich. Aufgrund dieser Besonderheiten des Zweitmarktes kann eine bestmögliche Auftragsdurchführung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des bestmöglichen Preises als einziges Kriterium, nicht sichergestellt werden.

b) Die FDB ist als Makler am Zweitmarkt für Beteiligungen der Fondsbörse Deutschland tätig, der von der BÖAG Börsen AG organisiert wird.

Die Kunden der FDB sind sowohl Käufer als auch Verkäufer. Die Bedingungen des Handels und alle damit verbundenen Kosten sind transparent und umfassend in dem jeweils aktuellen Maklervertrag dargelegt und über die Website der FDB (zweitmarkt.de) abrufbar. Der Maklervertrag enthält Bedingungen, die Änderungen unterliegen können, ohne dass ein separater Hinweis dazu vor erneutem Abschluss eines Maklervertrages erfolgt. Die FDB wird im Rahmen der vorgenannten vertraglichen Maßstäbe ferner ergänzend andere relevante Kriterien (z.B. Marktordnung Geschlossene Fonds) beachten. Dabei geht die FDB davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung sämtlicher mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Entwicklung etwa am Markt erzielbarer Preise zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Wege zur Ausführung des Auftrages berücksichtigt, über die eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Bei der Gewichtung der Maßstäbe wurden die Merkmale des Kunden, des Auftrags, des Finanzinstruments sowie des Ausführungsweges berücksichtigt.

c) Der Kunde kann der FDB Weisungen erteilen, über welchen Ausführungsweg sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen haben grds. Vorrang.

Hinweis: Liegt eine Kundenweisung vor, wird die FDB den Auftrag entsprechend der Weisung ausführen und ist insoweit nicht verpflichtet, den Auftrag gemäß den hier dargestellten Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung auszuführen.

d) Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, wird die FDB diese unter Wahrung des Kundeninteresses wählen.

e) Sofern die FDB ihrem Kunden Informationen über das jeweils gehandelte Finanzinstrument erteilt, kann für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben keine Gewähr übernommen werden. Jegliche diesbezügliche Haftung wird daher für die FDB ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist.

f) Die FDB wird diese Ausführungsgrundsätze mindestens jährlich überprüfen. Außerhalb des Jahresrhythmus wird eine Überprüfung dann vorgenommen, wenn der Makler von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erhält, die dazu führt, dass über die vorgesehenen Ausführungswege eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleich bleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist.

4. Zustandekommen des Vertrages

Grundlage ist ein zwischen der FDB und dem Kunden – der sowohl Käufer als auch Verkäufer sein kann – abzuschließender Maklervertrag. Der Vertrag kommt zustande, indem der Kunde den Maklervertrag als Auftraggeber unterzeichnet und die FDB das unterzeichnete Angebot durch gesonderte Erklärung annimmt. Sowohl das Angebot des Auftraggebers als auch die Annahmeerklärung durch den Makler erfolgt in Textform.

5. Spezielle Risiken und Erträge

Der Preis von Finanzinstrumenten am Zweitmarkt unterliegt Marktschwankungen, die von Angebot und Nachfrage des jeweiligen Finanzinstruments abhängen. Angebot und Nachfrage werden insbesondere durch die Entwicklung des Finanzinstruments beeinflusst. Die FDB hat auf die Entwicklung des Finanzinstruments keinen Einfluss. Sie hat auch keinen Einfluss auf Angebot und Nachfrage und ebenso wenig auf Preisschwankungen und Preisentwicklungen der Finanzinstrumente auf dem Finanzmarkt.

Bei den zu veräußernden Finanzinstrumenten handelt es sich um unmittelbar oder mittelbar – über einen Treuhänder – gehaltene Anteile an Publikumskommanditgesellschaften. Daraus ergeben sich spezielle Risiken rechtlicher Art, z.B. die Kommanditistenhaftung, die den Kunden kraft Gesetzes und durch den Gesellschafts- und Treuhandvertrag eines Fonds treffen kann, sowie steuerrechtliche Effekte, die sich zum Nachteil der Kaufvertragsparteien auswirken können. Weitere spezielle Risiken ergeben sich aus dem spezifischen Anlageobjekt eines Fonds (z.B. Immobilie, Schiff) und der jeweiligen Marktsituation, die die wirtschaftliche Entwicklung des Finanzinstruments und deren Ertragslage beeinflussen. Einzelheiten zu den speziellen Risiken enthalten der Emissionsprospekt des Finanzinstruments sowie die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse.

Die in der Vergangenheit erwirtschafteten wirtschaftlichen Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge.

Bereits erhaltene Auszahlungen von geschlossenen Fonds / Geschlossenen Alternativen Investmentfonds können unter bestimmten Umständen auch dann von dem jeweiligen Zeichner zurückgefordert werden, wenn dieser seine Beteiligung bereits veräußert hat.

Wegen der weiteren mit der Veräußerung bzw. dem Erwerb verbundenen Risiken wird auf die kostenlos zur Verfügung gestellten „Kundeninformationen zu geschlossenen Beteiligungen“ verwiesen.

6. Leistungsvorbehalt

Ein Vorbehalt, eine gleichwertige Leistung zu erbringen oder die versprochene Leistung im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit zu erbringen, ist hinsichtlich der Maklerleistung nicht vereinbart.

Die FDB übernimmt keine Haftung dafür, dass dem Auftraggeber ein Käufer bzw. ein Verkäufer nachgewiesen wird, ein Kaufvertrag bzgl. des Finanzinstruments zustande kommt oder ein abgeschlossener Kaufvertrag tatsächlich durchgeführt wird. Die FDB tritt selbst nicht als Käufer oder Verkäufer der Finanzinstrumente auf und werden nicht Vertragspartei des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abzuschließenden Kaufvertrags.

Die Einschaltung Dritter erfolgt ausschließlich nach freiem Ermessen der FDB.

7. Gesamtpreis

Die Maklerleistung wird in Form der Maklerprovision vergütet. Sie ergibt sich aus dem in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Maklervertrag festgelegten Prozentsatz des festgesetzten Kaufpreises des vermittelten Finanzinstruments bzw. der dort genannten Mindestprovision. Die Provision wird sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer gesondert gezahlt. Bei Finanzinstrumenten, die nicht auf Euro lauten, wird zusätzlich zu der genannten Provision ein Bearbeitungsentgelt berechnet.

Da der Kaufpreis des jeweiligen Finanzinstruments zum Abschluss des Maklervertrages noch nicht feststeht, kann ein konkreter Gesamtpreis der Maklerprovision zu diesem Zeitpunkt nicht beziffert werden. Grundlage der Kaufpreisberechnung ist das im Maklervertrag festgelegte Verfahren.

Die Kaufpreiszahlung erfolgt über ein Treuhandkonto der FDB. Hierbei fällt für jede Partei des Kaufvertrages ein Transaktionsentgelt an, das bei Finanzinstrumenten, die auf Euro lauten, Euro 30,- je Partei beträgt. Bei Finanzinstrumenten, die nicht auf Euro lauten, beträgt das von jeder Partei zu leistende Transaktionsentgelt 30 Einheiten in der jeweiligen Währung des Finanzinstruments.

8. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten

Endet der Maklervertrag nach Vermittlung ohne Abschluss eines Kauf- und Übertragungsvertrages, so kann die FDB zur Abgeltung ihrer Aufwendungen (ohne allgemeine Geschäftskosten und Zeitaufwand) die Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von Euro 395,- verlangen. Spezifische zusätzliche Kosten für die Benutzung von Telefon, Fax oder Schriftverkehr werden dem Kunden durch die FDB nicht in Rechnung gestellt. Liefer- und Versandkosten entstehen nicht. Sofern der Auftraggeber nach Vermittlung und vor Abschluss eines Kauf- und Übertragungsvertrages eine Änderung seines Auftrages beabsichtigt, kann die FDB den ihr hierdurch entstandenen Mehraufwand dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

Zusätzlich zur genannten Maklerprovision können bei der Übertragung des Finanzinstruments weitere Kosten anfallen. Neben dem Kaufpreis können dies insbesondere Treuhandgebühren, Umschreibungskosten, Bearbeitungsgebühren, Kosten einer Handelsregisteranmeldung und Handelsregistereintragung sowie sonstige Kosten sein, die aufgrund der Veräußerung nach den für das Finanzinstrument geltenden Regelungen – insbesondere Gesellschaftsvertrag, Beschlüsse, Anlagebedingungen und eines Treuhandvertrages – anfallen.

9. Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

Die Maklerleistung ist erfüllt, wenn zwei Vertragsparteien zusammengeführt sind. Der Anspruch auf Maklerprovision entsteht mit Abschluss des Kauf- und Übertragungsvertrages über das Finanzinstrument. Sie ist mit Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsabwicklung erfolgt, indem der Käufer den aus dem vermittelten Kauf- und Übertragungsvertrag geschuldeten Kaufpreis, die Käuferprovision, das Entgelt für die Treuhandkonto-Abwicklung und ein ggf. anfallendes Bearbeitungsentgelt bei in einer Fremdwährung geführten Finanzinstrumenten und Kosten Dritter für die Übertragung des Finanzinstruments auf das im Kauf- und Übertragungsvertrag genannte Treuhandkonto der FDB zahlt. Die Verkäuferprovision, das Entgelt für die Treuhandkonto-Abwicklung und ein ggf. anfallendes Bearbeitungsentgelt bei in einer Fremdwährung geführten Finanzinstrumenten werden vom Kaufpreis abgezogen und einbehalten. Nach Abzug weiterer, im Kauf- und Übertragungsvertrag genannter und angefallener Kosten und Beträge (siehe oben, Ziffer 7) wird der Differenzbetrag an den Verkäufer ausgezahlt. Damit ist die Geschäftsbesorgungsleistung erfüllt.

10. Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine auf Abschluss des Maklervertrages gerichtete Erklärung widerrufen. Die Einzelheiten des Widerrufsrechts, insbesondere die Abwicklung und die Rechtsfolgen, ergeben sich aus der dem Maklervertrag beiliegenden Widerrufsbelehrung.

III. Informationen über die Dienstleistung im Bereich Private Markets

1. Wesentliche Merkmale der Dienstleistung

Die wesentlichen Merkmale der Dienstleistungen der FDB im Bereich Private Markets bestehen in Maklerleistungen über Finanzinstrumente, insbesondere der Vermittlung von Kauf- und Übertragungsverträgen von Anteilen an Spezial-AIF Sondervermögen (Alternative Investment Vermögen im Sinne des Kapitel 3 Abschnitt 2 KAGB – nachfolgend Spezial-AIF).

Die FDB vermittelt im Bereich „Private Markets“ den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an Spezial-AIF, die bereits emittiert sind, zwischen Käufern und Verkäufern (gemeinsam „Kunden“). Kunden im Bereich Private Markets können ausschließlich professionelle Anleger iSd § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB oder semiprofessionelle Anleger iSd § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB sein.

Die FDB veröffentlicht Kauf- und Verkaufsaufträge von Kunden mit einem anonymisierten Kurzprofil des betreffenden Spezial AIF grundsätzlich im dafür vorgesehenen geschlossenen Bereich ihrer Internetseite pm.fondsboerse.de (der „Handelsplatz“).

Kunden können auf dem Handelsplatz ihr grundsätzliches Interesse an Erwerb oder Veräußerung des jeweiligen Spezial-AIF bekunden und weitere Informationen zu dem Finanzinstrument anfordern. Diese erhalten sie nach Abgabe einer gesonderten Vertraulichkeitserklärung und Freigabe durch die FDB. In der Folge haben sie die Möglichkeit, ein individuelles, auf den konkreten Spezial-AIF bezogenes indikatives Angebot abzugeben. Die FDB informiert den Auftraggeber über die ihr vorliegenden indikativen Angebote. Sie übersendet an die für die weitere Evaluierung der Transaktion erforderlichen Informationen an die Parteien und leitet einen verbindlichen Verkaufsprozess ein, der nach Prüfung der Transaktion durch die Parteien in der Abgabe eines verbindlichen Kaufangebotes endet.

Die Einzelheiten des Vermittlungsprozesses sind in Ziffer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung des Handelsplatzes „Private Markets“ („pm.fondsboerse.de/downloads/“) festgelegt.

2. Mitteilung über getätigte Geschäfte

Unverzüglich nach erfolgreicher Vermittlung erhält der Kunde eine detaillierte Abrechnung zu dem vermittelten Geschäft.

3. Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen

a) Bei der durch die FDB vorgenommenen Anlagevermittlung werden die Anlageentscheidungen allein durch den Kunden getroffen. Der Kunde weist die FDB an, Käufer oder Verkäufer für die Finanzinstrumente, die Gegenstand der jeweiligen Vermittlung sind, zu vermitteln. Ein anderweitiger Erwerb oder eine anderweitige Veräußerung ist über FDB nicht möglich. Aufgrund dieser Besonderheiten des Bereiches Private Markets kann eine bestmögliche Auftragsdurchführung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des bestmöglichen Preises als einziges Kriterium, nicht sichergestellt werden.

b) Die Kunden der FDB sind sowohl Käufer als auch Verkäufer. Die Bedingungen des Handels und alle damit verbundenen Kosten sind transparent und umfassend in dem jeweils aktuellen Maklervertrag dargelegt und über die Website der FDB (pm.fondsboerse.de/downloads) abrufbar. Der Maklervertrag enthält Bedingungen, die Änderungen unterliegen können, ohne dass ein separater Hinweis dazu vor erneutem Abschluss eines Maklervertrages erfolgt. Die FDB wird im Rahmen der vorgenannten vertraglichen Maßstäbe ferner ergänzend andere relevante Kriterien (z.B. gesetzliche Regelungen) beachten. Dabei geht die FDB davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung sämtlicher mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Entwicklung etwa am Markt erzielbarer Preise zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Wege zur Ausführung des Auftrages berücksichtigt, über die eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Bei der Gewichtung der Maßstäbe wurden die Merkmale des Kunden, des Auftrags, des Finanzinstruments sowie des Ausführungsweges berücksichtigt.

c) Der Kunde kann der FDB Weisungen erteilen in welcher Form sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen haben grds. Vorrang.

Hinweis: Liegt eine Kundenweisung vor, wird die FDB den Auftrag entsprechend der Weisung ausführen und ist insoweit nicht verpflichtet, den Auftrag gemäß den hier dargestellten Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung auszuführen.

d) Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, wird die FDB diese unter Wahrung des Kundeninteresses wählen.

e) Sofern die FDB ihrem Kunden Informationen über das jeweils gehandelte Finanzinstrument erteilt, kann für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben keine Gewähr übernommen werden. Jegliche diesbezügliche Haftung wird daher, soweit dies gesetzlich möglich ist, für die FDB ausgeschlossen.

f) Die FDB wird diese Ausführungsgrundsätze mindestens jährlich überprüfen. Außerhalb des Jahresrhythmus wird eine Überprüfung dann vorgenommen, wenn der Makler von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erhält, die dazu führt, dass über die vorgesehenen Ausführungswege eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleich bleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist.

4. Zustandekommen des Vertrages

Grundlage ist ein zwischen der FDB und dem Kunden – der sowohl Käufer als auch Verkäufer sein kann – abzuschließender Maklervertrag. Der Vertrag kommt zustande, indem der Kunde den Maklervertrag als Auftraggeber unterzeichnet und die FDB ihn annimmt. Sowohl das Angebot des Auftraggebers als auch die Annahmeerklärung durch die FDB erfolgt in Textform.

5. Spezielle Risiken und Erträge

Der Preis von Finanzinstrumenten am Zweitmarkt unterliegt Marktschwankungen, die von Angebot und Nachfrage des jeweiligen Finanzinstruments abhängen. Angebot und Nachfrage werden insbesondere durch die Entwicklung des Finanzinstruments beeinflusst. Die FDB hat auf die Entwicklung des Finanzinstruments keinen Einfluss. Sie hat auch keinen Einfluss auf Angebot und Nachfrage und ebenso wenig auf Preisschwankungen und Preisentwicklungen der Finanzinstrumente auf dem Finanzmarkt.

Bei den zu veräußernden Finanzinstrumenten handelt es sich um Anteile an Spezial AIF Sondervermögen (Alternative Investment Vermögen im Sinne des Kapitel 3 Abschnitt 2 KAGB – nachfolgend Spezial-AIF). Daraus ergeben sich spezielle Risiken rechtlicher und wirtschaftlicher Art, die den Kunden kraft Gesetzes und durch die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen treffen können, sowie steuerrechtliche Effekte, die sich zum Nachteil der Kaufvertragsparteien auswirken können. Weitere spezielle Risiken ergeben sich aus den spezifischen Anlageobjekten eines Spezial-AIF und der jeweiligen Marktsituation, die die wirtschaftliche Entwicklung des Finanzinstruments und deren Ertragslage beeinflussen. Einzelheiten zu den speziellen Risiken enthalten die zu dem jeweiligen Spezial-AIF herausgegebenen Verkaufsunterlagen, insbesondere die Informationen gem. § 307 KAGB.

Die in der Vergangenheit erwirtschafteten wirtschaftlichen Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge.

Wegen der weiteren mit der Veräußerung bzw. dem Erwerb verbundenen Risiken wird auf die dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen zu dem jeweiligen Spezial-AIF verwiesen.

6. Leistungsvorbehalt

Ein Vorbehalt, eine gleichwertige Leistung zu erbringen oder die versprochene Leistung im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit zu erbringen, ist hinsichtlich der Maklerleistung nicht vereinbart.

Die FDB übernimmt keine Haftung dafür, dass dem Auftraggeber ein Käufer bzw. ein Verkäufer nachgewiesen wird, ein Kaufvertrag bzgl. des Finanzinstruments zustande kommt oder ein abgeschlossener Kaufvertrag tatsächlich durchgeführt wird. Die FDB tritt selbst nicht als Käufer oder Verkäufer der Finanzinstrumente auf und werden nicht Vertragspartei des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abzuschließenden Kaufvertrags.

Die Einschaltung Dritter erfolgt ausschließlich nach freiem Ermessen der FDB

7. Gesamtpreis

Die Maklerleistung wird in Form der Maklerprovision vergütet. Sie ergibt sich aus dem in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Maklervertrag festgelegten Prozentsatz des festgesetzten Kaufpreises des vermittelten Finanzinstruments bzw. der dort genannten Mindestprovision. Die Provision wird sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer gesondert gezahlt.

Da der Kaufpreis des jeweiligen Finanzinstruments zum Abschluss des Maklervertrages noch nicht feststeht, kann ein konkreter Gesamtpreis der Maklerprovision zu die-

sem Zeitpunkt nicht beziffert werden. Grundlage der Kaufpreisberechnung ist das im Maklervertrag festgelegte Verfahren.

Die Kaufpreiszahlung erfolgt in der Regel über ein Treuhandkonto der FDB. Hierbei kann nach entsprechender Vereinbarung ein separates Transaktionsentgelt anfallen.

8. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten

Endet der Maklervertrag nach Vermittlung ohne Abschluss eines Kauf- und Übertragungsvertrages, so kann die FDB zur Abgeltung ihrer Aufwendungen (ohne allgemeine Geschäftskosten und Zeitaufwand) die Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von bis zu 10.000,00 Euro verlangen. Spezifische zusätzliche Kosten für die Benutzung von Telefon, Fax oder Schriftverkehr werden dem Kunden durch die FDB nicht in Rechnung gestellt. Liefer- und Versandkosten entstehen nicht. Sofern der Auftraggeber nach Vermittlung und vor Abschluss eines Kauf- und Übertragungsvertrages eine Änderung seines Auftrages beabsichtigt, kann die FDB den ihr hierdurch entstandenen Mehraufwand dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

Zusätzlich zur Maklerprovision können bei der Übertragung des Finanzinstruments weitere Kosten anfallen. Neben dem Kaufpreis können dies insbesondere Gebühren der Depotbank, Umschreibungskosten, Bearbeitungsgebühren sowie sonstige Kosten sein, die aufgrund der Veräußerung nach den für das Finanzinstrument geltenden Regelungen – insbesondere den Anlagebedingungen – anfallen.

9. Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

Die Maklerleistung ist erfüllt, wenn zwei Vertragsparteien zusammengeführt sind. Der Anspruch auf Maklerprovision entsteht mit Abschluss des Kauf- und Übertragungsvertrages über den jeweiligen Anteil an dem Spezial-AIF. Sie ist mit Rechnungsstellung durch die FDB fällig. Die Zahlungsabwicklung erfolgt in der Regel, indem der Käufer den aus dem vermittelten Kauf- und Übertragungsvertrag geschuldeten Kaufpreis, die Käuferprovision, die ggf. für die Abwicklung anfallenden Entgelte sowie etwaige Kosten Dritter für die Übertragung des Finanzinstruments auf das im Kauf- und Übertragungsvertrag genannte Treuhandkonto zahlt. Die Verkäuferprovision, sowie etwaige für die Abwicklung anfallenden Entgelte werden vom Kaufpreis abgezogen und einbehalten. Nach Abzug weiterer, im Kauf- und Übertragungsvertrag genannter und angefallener Kosten und Beträge (siehe oben, Ziffer 7) wird der Differenzbetrag an den Verkäufer ausgezahlt. Damit ist die Geschäftsbesorgungsleistung erfüllt.

10. Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine auf Abschluss des Maklervertrages gerichtete Erklärung widerrufen. Die Einzelheiten des Widerrufsrechts, insbesondere die Abwicklung und die Rechtsfolgen, ergeben sich aus der dem Maklervertrag beiliegenden Widerrufsbelehrung.

IV. Informationen über die Dienstleistung im Erstmarkt

1. Wesentliche Merkmale der Dienstleistung im Erstmarkt

Vermittlung im Erstmarktgeschäft

Die wesentlichen Merkmale der Dienstleistungen der FDB bestehen in Maklerleistungen, gerichtet auf die Vermittlung von Gelegenheiten zum Erwerb von Finanzinstrumenten, insbesondere Beteiligungen an geschlossenen AIF. Die FDB vermittelt dabei zwischen Käufern (Erwerber/Investoren) und Anbietern (Emittenten) der Finanzinstrumente. Diese Finanzinstrumente befinden sich in der Emissions-/Verkaufsphase.

Die in der Emissionsphase befindlichen geschlossenen AIF werden auf der von der FDB im Internet bereitgestellten Transaktionsplattform (erreichbar unter erstmarkt.de) eingestellt.

Investoren haben über die Transaktionsplattform die Möglichkeit ein Angebot zum Erwerb des Finanzinstruments abzugeben (Zeichnungserklärung), der von der FDB an den Emittenten weitergeleitet wird. Der Emissionspreis sowie ein ggf. anfallender Ausgabeaufschlag (Agio) werden von dem Emittenten festgelegt und dem Investor im Zuge des Zeichnungsprozesses offengelegt.

2. Mitteilung über getätigte Geschäfte

Unverzüglich nach erfolgreicher Vermittlung, erhält der Kunde eine detaillierte Kostenaufstellung zu dem vermittelten Geschäft.

3. Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen bei einer Vermittlung von geschlossenen Fonds, die sich noch in der Platzierungsphase befinden

a) Bei der durch die FDB vorgenommenen Anlagevermittlung werden die Anlageentscheidungen allein durch den Kunden getroffen. Die FDB stellt dem Kunden die Finanzinstrumente lediglich vor und informiert anhand der ihr durch den Emittenten zur Verfügung gestellten Verkaufsunterlagen über ihre Ausgestaltung. Der Kunde

weist die FDB an, ihm das Finanzinstrument zu vermitteln. Ein anderweitiger Erwerb ist nicht möglich. Der Preis für das Finanzinstrument legt nicht die FDB, sondern Dritte, insbesondere die Emittentin, fest. Aufgrund dieser Struktur kann bei einer Vermittlung der Grundsatz der bestmögliche Preisfindung für den Kunden nicht angewendet werden.

b) Die FDB ist als Makler am Erstmarkt für Beteiligungen der Fondsbörse Deutschland tätig, der von der BÖAG Börsen AG organisiert wird.

Die Bedingungen für die Nutzung der Plattform erstmarkt.de sind transparent und umfassend in den Bedingungen der Anlagevermittlung über die Transaktionsplattform der Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG dargelegt und über die Website der FDB (erstmarkt.de) abrufbar. Diese Bedingungen enthalten Regelungen, die Änderungen unterliegen können, ohne dass ein separater Hinweis dazu vor erneuter Nutzung der Plattform erfolgt.

c) Sofern die FDB ihrem Kunden Informationen über das jeweilige Finanzinstrument erteilt, kann für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben keine Gewähr übernommen werden. Jegliche diesbezügliche Haftung wird daher für die FDB ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist.

d) Die FDB wird diese Ausführungsgrundsätze mindestens jährlich überprüfen. Außerhalb des Jahresrhythmus wird eine Überprüfung dann vorgenommen, wenn der Makler von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erhält, die dazu führt, dass über die vorgesehenen Ausführungswege eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist.

4. Zustandekommen des Vertrages bei Vermittlungen im Erstmarkt

Grundlage ist ein zwischen der FDB und dem Kunden abzuschließender Vermittlungsvertrag. Dieser Vertrag kommt zustande, indem der Kunde in der Zeichnungsstrecke elektronisch bestätigt, dass er die Bedingungen der Anlagevermittlung über die Transaktionsplattform der Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG akzeptiert und die FDB ihrerseits den Vermittlungsauftrag durch Weiterleitung der Zeichnung an die Kapitalverwaltungsgesellschaft annimmt. Dabei werden sämtliche Unterschriften des Auftraggebers, einschließlich der Bestätigung des Erhalts näher bezeichneter Unterlagen, bei der Registrierung durch das Anklicken einer entsprechenden Bestätigung auf der Transaktionsplattform der FDB oder durch Zurücksendung einer Bestätigungs-E-Mail/-Nachricht ersetzt.

Sowohl das Angebot des Auftraggebers als auch die Annahmeerklärung durch den Makler erfolgt in Textform.

5. Spezielle Risiken und Erträge bei Vermittlungen im Erstmarkt von geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF)

Informationen über Finanzinstrumente – Risikohinweise

Bei den zu vermittelnden geschlossenen AIF handelt es sich um unmittelbar oder mittelbar – über einen Treuhänder – gehaltene Anteile an Publikumskommanditgesellschaften. Dabei können wesentliche Risiken auftreten, die in anlegerspezifische, allgemein wirtschaftliche Risiken und den speziellen, von der Art des Investmentvermögens abhängigen Risiken unterschieden werden können. Die konkreten Risiken und ihre Eintrittswahrscheinlichkeiten hängen maßgeblich von der spezifischen Konstruktion des Investmentvermögens, dem jeweiligen Fondsobjekt und den individuellen Rahmenbedingungen des jeweiligen als Beteiligung angebotenen geschlossenen AIF ab. Hierbei ist zu beachten, dass sich auch mehrere Risiken kumulieren und gegenseitig verstärken können, was zu besonders starken Veränderungen des Wertes des AIF führen kann.

Wegen genereller Informationen der mit dem Erwerb verbundenen Risiken wird auf die kostenlos zur Verfügung gestellten „ZIA-Basisinformationen über geschlossene Investmentvermögen“ verwiesen.

Einzelheiten zu den speziellen Risiken der angebotenen Finanzinstrumente sind zudem dem jeweiligen Verkaufsprospekt zu entnehmen.

6. Vermittlung im Erstmarkt

Die FDB übernimmt keine Haftung dafür, dass der von dem Auftraggeber angestrebte Erwerb eines Finanzinstruments tatsächlich zustande kommt und eine an den Anbieter gerichtete Zeichnungserklärung von diesem angenommen wird. Die FDB tritt selbst nicht als Verkäufer der Finanzinstrumente auf und wird nicht Vertragspartei des angestrebten Erwerbs.

Die Einschaltung Dritter erfolgt ausschließlich nach freiem Ermessen der FDB.

7. Gesamtpreis bei Vermittlungen im Erstmarkt

Die Leistung der FDB wird in Form einer Vermittlungsprovision vergütet, die von dem Anbieter des Finanzinstruments im Falle eines tatsächlich durchgeführten Erwerbs

an die FDB gezahlt wird. Eine darüberhinausgehende Provision, die vom Erwerber zu entrichten ist, wird nicht erhoben.

Die vom Anbieter zu zahlende Provision ist ein festgelegter Prozentsatz des Nominalbetrages des erworbenen Finanzinstruments. Der jeweilige Prozentsatz ergibt sich aus einer Vereinbarung, die zwischen dem Anbieter und der FDB geschlossen wird bevor die Finanzinstrumente auf der Transaktionsplattform der FDB zur Zeichnung bereitgestellt werden. Der Erwerber wird vor Abgabe seiner Zeichnungserklärung über die konkrete Provisionshöhe informiert.

Weitere für die Maklerleistung geschuldete Preisbestandteile seitens der FDB bestehen nicht.

8. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten bei Vermittlungen im Erstmarkt

Kommt nach Abgabe der Zeichnungserklärung – gleich aus welchem Grunde – ein Erwerb des Finanzinstruments nicht zustande, entstehen für den Zeichner aufgrund des Maklervertrages keine Kosten.

Für den Zeichner können bei dem Erwerb des Finanzinstruments neben dem Nominalbetrag des Finanzinstruments (Kaufpreis) zusätzliche Kosten anfallen. Neben einem vom Anbieter ggf. erhobenen Ausgabeaufschlags (Agio) können dies insbesondere Kosten einer Handelsregisteranmeldung und -eintragung sowie sonstige Kosten sein, die aufgrund des Erwerbs des Finanzinstruments geltenden Regelungen anfallen (insbesondere des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse, Anlagebedingungen und Verträge der Emittentin und eines Treuhandvertrages).

Diese ergeben sich jeweils an den durch den Anbieter / die Emittentin / den Treuhänder o.ä. zur Verfügung gestellten Informationen.

9. Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung bei Vermittlungen im Erstmarkt

Die Maklerleistung ist erfüllt, wenn die auf den Erwerb des Finanzinstruments gerichtete Zeichnungserklärung von dem Anbieter rechtsverbindlich angenommen worden ist. Damit ist die Geschäftsbesorgungsleistung erfüllt.

Die vom Anbieter zu zahlende Provision ist mit Rechnungsstellung fällig und wird von diesem auf das von FDB benannte Konto gezahlt.

10. Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine auf Abschluss des Vermittlungsauftrags gerichtete Erklärung widerrufen. Die Einzelheiten des Widerrufsrechts, insbesondere die Abwicklung und die Rechtsfolgen, ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung, die den Bedingungen der Anlagevermittlung über die Transaktionsplattform der Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG als Anlage beigefügt ist.

IV. Schlussbestimmungen

1. Gewährleistungsrechte

Es bestehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

2. Vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafe

Vertragsgemäß ist eine Kündigung von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Wochen möglich. Die Kündigung bedarf der Textform. Sie ist der FDB gegenüber zu erklären. Die Änderung eines Auftrages stellt eine Kündigung bei gleichzeitiger Erteilung eines Neuauftrages dar. Abgesehen von dieser Kündigungsmöglichkeit hat der Kunde das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Vertragsstrafen sind nicht vereinbart.

3. Vertragliche Mindestlaufzeit

Eine Mindestvertragslaufzeit ist ausdrücklich zwischen den Parteien nicht vereinbart. Sie ergibt sich jedoch mittelbar aus dem Umstand, dass der Vertrag ordentlich mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden kann. Folglich beträgt die Mindestvertragslaufzeit zwei Wochen.

4. Haftung

Es ist nicht auszuschließen, dass der Kauf bzw. Verkauf eines Finanzinstruments zu Haftungsrisiken oder steuerlichen Belastungen des Auftraggebers führt. Der Makler übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

Die FDB übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dem Anleger überlassenen Informationsunterlagen keine Verantwortung. FDB führt ferner keine Plausibilitätsprüfung der Anlage (auch nicht anhand der Informationsunterlagen) durch.

Die FDB übernimmt keine Verantwortung dafür, dass der von einem Anleger gezeichnete AIF unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers sowie

seiner Anlageziele und finanziellen Verhältnisse für ihn geeignet ist. Die FDB übernimmt auch keine Gewähr für die Erreichung der vom Auftraggeber mit dem Auftrag verfolgten wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Ziele.

Der Makler haftet auch im Übrigen nur, soweit ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers oder vertragswesentlicher Pflichten des Maklers.

Diese Haftungsbeschränkung wirkt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Maklers. Die Einholung rechtlicher und steuerlicher Beratung wird ausdrücklich empfohlen. Der Makler übernimmt keine Rechts- oder Steuerberatung.

5. Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand und sonstiges

a) Vertragssprache

Die Sprache für Vertragsbedingungen, Vorabinformationen sowie die Sprache, in der sich die FDB mit Zustimmung des Kunden verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrages zu kommunizieren, ist Deutsch.

b) Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen der FDB ist Hamburg.

c) Anwendbares Recht

Dem Vertragsverhältnis zwischen FDB und dem Kunden liegt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Vorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts, soweit sie zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden, zugrunde.

d) Gerichtsstand

Eine Gerichtsstandsvereinbarung wurde mit dem Kunden ebenfalls nicht getroffen, sofern er nicht Kaufmann ist. Ist der Kunde Kaufmann, ist Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

C. Umgang mit Interessenkonflikten

I. Allgemeine Informationen

Interessenkonflikte lassen sich bei Wertpapierinstituten, die wie die FDB für Anbieter und Investoren Vermittlungsdienstleistungen erbringen, nicht immer ausschließen.

Um die Arten relevanter Interessenkonflikte zu erkennen, hat FDB geprüft, inwieweit sie selbst, ihre Mitarbeiter oder Personen oder Unternehmen, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit ihr verbunden sind, aufgrund der Erbringung der Wertpapierdienstleistung

- zu Lasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnte,
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für diese getätigten Geschäfts ein Interesse hat, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis übereinstimmt,
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen,
- im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung im Sinne von § 70 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes erhält oder in Zukunft erhalten könnte.

Vor diesem Hintergrund sind nachfolgend beschriebene potentielle Interessenkonflikte herausgearbeitet und folgende Maßnahmen zur Vermeidung etabliert worden.

II. Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten im Zweitmarkt

1. Verhältnis FDB / Kunde

a) Im Verhältnis der FDB zum Kunden kann es im Einzelfall zu Interessenkonflikten kommen, da die FDB sowohl für Käufer als auch den Verkäufer als Vermittler tätig wird. Auch wenn die Kunden auf diesen Konflikt bei Abschluss des Maklervertrages hingewiesen werden, kann dieser Konflikt bei der Preisfeststellung evident werden, da die Interessen von Käufer und Verkäufer dabei diametral auseinanderlaufen. Während der Käufer einen möglichst geringen Kaufpreis zahlen möchte, ist das Interesse der Verkäufer auf die Erzielung eines möglichst hohen Kaufpreises gerichtet. Um diesen Interessenkonflikt zu beherrschen und bestmöglich auszugleichen, sind folgende Mechanismen beim Handel an der Fondsbörse Deutschland etabliert worden:

Es werden nur limitierte Aufträge angenommen. Die Ausführung unlimitierter Kundenorders wird nicht vorgenommen.

Die Preisfeststellung erfolgt nach feststehenden Regeln, die in einer von den Betreibern des Marktes erlassenen Marktordnung festgelegt worden sind. Die FDB ist zur Einhaltung dieser Regelungen verpflichtet und macht diese in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch zum Vertragsgegenstand mit Ihren Kunden.

Der Mechanismus bei der Preisfeststellung stellt sicher, dass die Interessen von Käufer und Verkäufer angemessen zum Ausgleich gebracht werden. So erfolgt die Auftragsausführung zu dem Preis, der sich aus dem Mittel der beiden besten ausführbaren Kaufgebote ergibt. Liegt nur ein ausführbares Gebot auf der Kaufseite vor, bestimmt sich der Preis nach dem Mittel aus dem Kauf- und dem Verkaufsgebot mit dem höchsten ausführbaren Preislimit.

Die Einhaltung der Preisfeststellungsregeln wird durch externe Dritte, nämlich durch Mitarbeiter der Handelsüberwachungsstelle der Börse Hamburg, handelstäglich überwacht.

Bei berechtigten Einwänden gegen die Preisfeststellung seitens der Überwachungsinstanz werden die erforderlichen Korrekturen vorgenommen.

b) Die der FDB der Höhe nach zustehende Provision ist entsprechend der im Maklervertrag enthaltenen Regelung von dem Kurswert des vermittelten Finanzinstruments abhängig. Insofern hat FDB ein latentes Interesse an möglichst hohen Kursen, da dann die Berechnung der Provision auf einer höheren Basis (= Kurswert) erfolgt. Dies läuft dem Interesse der Käufer an möglichst niedrigen Kaufpreisen zuwider.

Diesem potentiellen Interessenkonflikt wird ebenfalls durch die o.g. Maßnahmen, d.h. durch die Preisfeststellungsregeln begegnet.

c) Da die FDB keine Eigengeschäfte tätigt, können aus einem etwaigen Interesse des Instituts an der Erzielung von Eigenhandelsgewinnen keine Interessenkonflikte im Verhältnis zu ihren Kunden entstehen, die bei den Kunden zu finanziellen Verlusten und bei FDB zu Gewinnen zu Lasten der Kunden führen könnten.

d) Konfliktsituationen durch das Bevorzugen von Kundeninteressen gegenüber anderen Kunden könnten im Rahmen der Preisfeststellung dadurch entstehen, dass bei Vorliegen mehrerer Aufträge einzelne Aufträge willkürlich nicht ausgeführt werden. Insofern sehen die Preisfeststellungsregeln vor, dass zunächst die Kaufaufträge mit den höchsten bzw. Verkaufsaufträge mit den geringsten Preislimits (Preispriorität) auszuführen sind. Mehrere Gebote mit demselben Limit sind nach der Reihenfolge ihres Eingangs auszuführen (Zeitpriorität).

e) Die FDB erhält im Zusammenhang mit den von ihr durchgeführten Wertpapierdienstleistungen keine Zuwendungen oder sonstigen finanziellen Anreize, so dass unter diesem Gesichtspunkt keine Interessenkonflikte bestehen. Die FDB gewährt einigen ausgewählten Kooperationspartnern oder Dritten, die in die Vermittlung des Finanzinstruments eingeschaltet werden, Zuwendungen, die den Kunden vor Vertragsschluss offengelegt werden.

2. Verhältnis Mitarbeiter / Kunde

a) Interessenkonflikte aufgrund von Kenntnissen der Mitarbeiter der FDB über vertrauliche Informationen zu den Handelsgegenständen können auftreten. Es kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis über bisher nicht öffentlich bekanntgegebene wesentliche Informationen erlangen. FDB begegnet diesem denkbaren Interessenkonflikt mit strengen Handelsrestriktionen für die Mitarbeiter auf dem Zweitmarkt. So ist es den Mitarbeitern untersagt, eigene Dispositionen gegen Kundenorders zu stellen. Ferner existieren Handlungsanweisungen für Mitarbeitergeschäfte. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch die Compliance-Stelle überwacht.

b) Möglichen Interessenkonflikten aufgrund der Annahme von Zuwendungen werden durch interne Richtlinien begegnet. So verbietet der mit jedem Mitarbeiter vereinbarte Verhaltenskodex grundsätzlich die Annahme von Zuwendungen.

c) Generell können erfolgsbezogene Vergütungen für Mitarbeiter zur Begründung von Interessenkonflikten führen. Die FDB besitzt ein auf die Branche „Finanzdienstleistung“ zugeschnittenes Vergütungssystem. Die Ausgestaltung des Vergütungssystems stellt sicher, dass Kundeninteressen durch die Vergütung nicht beeinträchtigt werden.

III. Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten im Bereich Private Markets

1. Verhältnis FDB / Kunde

a) Im Verhältnis der FDB zum Kunden kann es im Einzelfall zu Interessenkonflikten kommen, da die FDB sowohl für Käufer als auch den Verkäufer als Vermittler tätig wird. Auch wenn die Kunden auf diesen Konflikt bei Abschluss des Maklervertrages hingewiesen werden, kann dieser Konflikt bei der Preisfeststellung evident werden, da die Interessen von Käufer und Verkäufer dabei diametral auseinanderlaufen. Während der Käufer einen möglichst geringen Kaufpreis zahlen möchte, ist das Interesse der Verkäufer auf die Erzielung eines möglichst hohen Kaufpreises gerichtet.

Um diesen Interessenkonflikt zu beherrschen und bestmöglich auszugleichen, sind folgende Mechanismen beim Handel an der Fondsbörse Deutschland etabliert worden:

Es werden nur limitierte Aufträge angenommen. Die Ausführung unlimitierter Kundenorders wird nicht vorgenommen.

Die Preisfindung erfolgt ausschließlich im direkten Austausch zwischen Käufer und Verkäufer. Dies stellt sicher, dass die Interessen von Käufer und Verkäufer angemessen zum Ausgleich gebracht werden.

b) Die der FDB der Höhe nach zustehende Provision ist entsprechend der im Maklervertrag enthaltenen Regelung von dem Kurswert des vermittelten Finanzinstruments abhängig. Insofern hat die FDB ein latentes Interesse an möglichst hohen Kursen, da dann die Berechnung der Provision auf einer höheren Basis (= Kurswert) erfolgt. Dies läuft dem Interesse der Käufer an möglichst niedrigen Kaufpreisen zuwider.

Diesem potentiellen Interessenkonflikt wird ebenfalls durch die unmittelbare Verhandlung des Kaufpreises zwischen Käufer und Verkäufer begegnet.

c) Da die FDB keine Eigengeschäfte tätigt, können aus einem etwaigen Interesse des Instituts an der Erzielung von Eigenhandelsgewinnen keine Interessenkonflikte im Verhältnis zu ihren Kunden entstehen, die bei den Kunden zu finanziellen Verlusten und bei der FDB zu Gewinnen zu Lasten der Kunden führen könnten.

d) Konfliktsituationen durch das Bevorzugen von Kundeninteressen gegenüber anderen Kunden könnten im Rahmen der Preisfeststellung dadurch entstehen, dass bei Vorliegen mehrerer Aufträge einzelne Aufträge willkürlich nicht ausgeführt werden. Dem wird dadurch begegnet, dass den Kunden, die ein Angebot über die FDB veröffentlicht haben, alle Interessensbekundungen von Kunden übermittelt werden und nur der jeweilige Anbieter ausgewählt, mit welchem Kunden er in nähere Verhandlungen über den Anteilserwerb eintritt.

e) Die FDB erhält im Zusammenhang mit den von ihr durchgeführten Wertpapierdienstleistungen keine Zuwendungen oder sonstigen finanziellen Anreize, so dass unter diesem Gesichtspunkt keine Interessenkonflikte bestehen. Die FDB gewährt einigen ausgewählten Kooperationspartnern oder Dritten, die in die Vermittlung des Finanzinstruments eingeschaltet werden, Zuwendungen, die den Kunden vor Vertragsschluss offengelegt werden.

2. Verhältnis Mitarbeiter / Kunde

a) Interessenkonflikte aufgrund von Kenntnissen der Mitarbeiter der FDB über vertrauliche Informationen zu den Handelsgegenständen können auftreten. Es kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis über bisher nicht öffentlich bekanntgegebene wesentliche Informationen erlangen. Die FDB begegnet diesem denkbaren Interessenkonflikt mit strengen Handelsrestriktionen für die Mitarbeiter. Es ist den Mitarbeitern untersagt, eigene Dispositionen im Bereich Private Markets durchzuführen. Die Einhaltung dieser Vorgabe wird durch die Compliance-Stelle überwacht.

b) Möglichen Interessenkonflikten aufgrund der Annahme von Zuwendungen werden durch interne Richtlinien begegnet. So verbietet der mit jedem Mitarbeiter vereinbarte Verhaltenskodex grundsätzlich die Annahme von Zuwendungen.

c) Generell können erfolgsbezogene Vergütungen für Mitarbeiter zur Begründung von Interessenkonflikten führen. Die FDB besitzt ein auf die Branche „Finanzdienstleistung“ zugeschnittenes Vergütungssystem. Die Ausgestaltung des Vergütungssystems stellt sicher, dass Kundeninteressen durch die Vergütung nicht beeinträchtigt werden.

IV. Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten bei Vermittlungen im Erstmarkt

1. Verhältnis FDB / Kunde

a) Im Verhältnis der FDB zum Kunden kann es im Einzelfall zu Interessenkonflikten kommen, da FDB sowohl für den Anbieter der zu vermittelnden Finanzprodukte als auch den Investor als Vermittler tätig wird. Die Interessen von Anbieter und Investor

laufen insbesondere bei der Bemessung des Kaufpreises auseinander. Während die Investoren einen möglichst geringen Kaufpreis zahlen möchten, ist das Interesse der Emittenten auf die Erzielung eines möglichst hohen Kaufpreises gerichtet. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass FDB nicht in die Ermittlung des Kaufpreises für die zu vermittelnden Finanzprodukte involviert ist. Die Preisgestaltung obliegt ausschließlich dem Emittenten, der für den Erwerb der Finanzinstrumente einen Festpreis zzgl. eines ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags vorgibt.

b) Die FDB erhält ihre Provision ausschließlich von den jeweiligen Emittenten. Den Investoren stellt FDB für ihre Leistung keine Provision in Rechnung. Dies könnte dazu führen, dass sich FDB vordringlich den Interessen der Emittenten verpflichtet fühlt. Diesem möglichen Konflikt wird dadurch begegnet, dass der auf der Transaktionsplattform integrierte digitale Vermittlungsprozess vollumfänglich die gesetzlichen Informations- und Wohlverhaltenspflichten abbildet. Damit wird für die Investoren ein Rahmen geschaffen, damit diese in angemessener Weise eigenverantwortlich ihre Investitionsentscheidungen treffen können. Eine Einflussnahme seitens FDB auf die Entscheidung des Kunden findet nicht statt.

c) Die der FDB der Höhe nach zustehende Provision ist entsprechend der jeweiligen Vereinbarungen mit den Emittenten von dem Kaufpreis des zu vermittelnden Finanzinstruments abhängig. Insofern hat FDB ein latentes Interesse an möglichst hohen Kaufpreisen, da dann die Berechnung der Provision auf einer höheren Basis (= Kaufpreis) erfolgt. Dies läuft dem Interesse der Investoren an möglichst niedrigen Kaufpreisen zuwider. In diesem Zusammenhang gilt – ebenso wie unter lit. a) –, dass FDB die Finanzinstrumente zu einem von dem Emittenten festgelegten Kaufpreis vermittelt, auf den sie selbst keinen Einfluss hat.

d) FDB gibt nicht selbst Finanzinstrumente oder verkauft Finanzinstrumente aus dem eigenen Bestand. Insofern verfolgt FDB keine Eigenhandelsinteressen, aus denen heraus Interessenkonflikte zu Kunden entstehen, die bei den Kunden zu finanziellen Verlusten und bei FDB zu Gewinnen zu Lasten der Kunden führen könnten.

e) Konfliktsituationen durch das Bevorzugen von Kundeninteressen gegenüber anderen Kunden werden dadurch vermieden, dass die abgegebenen Zeichnungsaufträge einen Zeitstempel erhalten und mit dieser Information an die Emittenten weitergeleitet werden. Zudem hat FDB keinerlei Einfluss auf die jeweilige Entscheidung der Emittenten, ob sie die Zeichnungserklärung des Investors annehmen.

f) FDB erhält im Zusammenhang mit den von ihr durchgeführten Wertpapierdienstleistungen keine Zuwendungen oder sonstigen finanziellen Anreize, so dass unter diesem Gesichtspunkt keine Interessenkonflikte bestehen.

2. Verhältnis Mitarbeiter / Kunde

a) Generell können erfolgsbezogene Vergütungen für Mitarbeiter zur Begründung von Interessenkonflikten führen. Die FDB besitzt ein auf die Branche „Finanzdienstleistung“ zugeschnittenes Vergütungssystem. Die Ausgestaltung des Vergütungssystems stellt sicher, dass Kundeninteressen durch die Vergütung nicht beeinträchtigt werden.

b) Möglichen Interessenkonflikten aufgrund der Annahme von Zuwendungen werden durch interne Richtlinien begegnet. So verbietet der mit jedem Mitarbeiter vereinbarte Verhaltenskodex grundsätzlich die Annahme von Zuwendungen.

D. Gültigkeitsdauer

Die vorstehenden Informationen behalten ihre Gültigkeit bis zur Aktualisierung durch die FDB.

Informationen zum Datenschutz

Diese Anlage enthält Informationen zum Datenschutz und ist in Verbindung mit der Datenschutzerklärung der Fondsbörse Private Markets zu lesen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Homepage der Fondsbörse Private Markets unter pm.fondsboerse.de/datenschutz veröffentlicht und kann auch in Papierform kostenfrei vom Verantwortlichen angefordert werden.

1. Verantwortliche Stelle gem. Art. 3 Nr. 7

Die Verantwortliche Stelle gem. Art. 3 Nr. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG (Fondsbörse Private Markets), Kleine Johannisstraße 4, 20457 Hamburg, Tel. +49 40 480920 80, E-Mail-Adresse: pm@fondsboerse.de

2. Datenschutzbeauftragter der Fondsbörse Private Markets ist:

Andreas Kortmann, netCo.privacy GmbH, Braaker Grund 7, 22145 Braak, Deutschland, Tel. +49 40 540 9090 0, E-Mail-Adresse: datenschutz@fondsboerse.de

3. Verarbeitung und Weitergabe von Daten

Die nachstehende Tabelle benennt die Daten, die von Fondsbörse Private Markets im Zusammenhang mit der Abwicklung des mit dem Maklervertrag Fondsbörse Private Markets erteilten Auftrags erhoben werden und beschreibt im Detail den Zweck der Datenverarbeitung. Die Fondsbörse Private Markets erhält diese Daten in erster Linie von ihren Auftraggebern oder von diesen dazu beauftragten Dritten, von öffentlich zugänglichen Quellen, wie z.B. Handelsregister, oder durch Behördenmitteilungen. Eine darüber hinaus gehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers erfolgt nur mit gesonderter ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen.

4. Tabelle der Personenbezogenen Daten, Zweckbestimmung und weitere Angaben

KAUF- UND VERKAUFINTERESSENTEN UND BEVOLLMÄCHTIGTE MIT MAKLERVERTRAG

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	<ul style="list-style-type: none">E-MailverarbeitungAllgemeine KundenverwaltungTelefonaufzeichnung
Zweckbestimmung	<ul style="list-style-type: none">Durchführung der elektronischen KommunikationAuftragsbearbeitung (insbesondere Auftragsannahme, Auftragsveröffentlichung, Abschluss Kauf- und ÜbertragungsvertragBuchhaltung, Weiterleitung zwecks Anteilsübertragung, Auszahlung Kaufpreis)Erfüllung gesetzlicher Anforderungen (im Wesentlichen KWG, WpHG, WpIG, AO, GWG, BGB, HGB, DSGVO)
Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Art. 6 DSGVO	<ul style="list-style-type: none">Vertrag oder Vertragsanbahnung (Art. 6 Abs. 1 lit. b)Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder des Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f)
Kreis der betroffenen Personengruppen	Auftraggeber der Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG
Art der gespeicherten Daten bzw. Datenkategorien	<ul style="list-style-type: none">AdressdatenDepotdaten / BankverbindungsdatenGeburtsdatumName / Vorname / Anrede / TitelVertragsdatenVertragsstammdatenZahlungsdaten
Herkunft der Daten	Von den Betroffenen selbst
Interne Empfänger (innerhalb der verantwortlichen Stelle)	Alle Mitarbeiter der Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG
Externe Empfänger und Dritte	Kapitalverwaltungsgesellschaft / depotführende Stelle / Bank / Intermediär / Käufer / Revision / Abschlussprüfer / Steuerberater / IT-Dienstleister/ Untervermittler/ Datenpartner
Auftragsverarbeiter	IT-Dienstleister
Datenübermittlung in Drittstaaten	Nein

5. Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sowie die rechtlichen Grundlagen der Datenverarbeitung

- Durchführung der elektronischen Kommunikation auf Basis von Art. 6 Abs. (1) b)
- Auftragsbearbeitung auf Basis von Art. 6 Abs. (1) b) und f)
- Buchhaltung auf Basis von Art. 6 Abs. (1) b), c) und f)
- Erfüllung gesetzlicher Anforderungen auf Basis von Art. 6 Abs. (1) c) und e), z.B. zur Erfüllung des Kreditwesengesetzes, Abgabenordnung, Wertpapierhandelsgesetzes oder Geldwäschegesetzes
- Durchführung von Werbung bei Einverständnis des Kunden auf Basis von Art. 6 Abs. (1) a) DSGVO

Basiert die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Artikel 6 I lit. f DSGVO ist unser berechtigtes Interesse die Durchführung unserer Geschäftstätigkeit zugunsten des Wohlergehens all unserer Mitarbeiter und unserer Anteilseigner.

6. Einschaltung Dritter

Die Fondsbörse Private Markets bedient sich bei der Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten externer Dienstleister und Untervermittler, an die die Fondsbörse Private Markets die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten übermittelt. Dabei wird sichergestellt, dass der empfangende Dienstleister oder Untervermittler ebenfalls die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes beachtet.

7. Rechte des Auftraggebers in Bezug auf die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zuge der Durchführung seines Auftrags

Jede betroffene Person hat die vom Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber eingeräumten Rechte, die sie von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verlangen kann. Sie kann sie sich hierzu jederzeit an einen Mitarbeiter des für die Verarbeitung Verantwortlichen wenden.

- Recht auf Bestätigung** gemäß Artikel 15 DSGVO darüber, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die zusätzlichen Informationen gemäß Artikel 15 DSGVO;
- Recht auf Auskunft** gem. Artikel 15 DSGVO über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten sowie der weiteren in Artikel 15 DSGVO genannten Angaben, sofern nicht § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) mit den dort genannten Ausnahmen erfüllt sind.
- Recht auf Berichtigung** und Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten gemäß Artikel 16 DSGVO der sie betreffenden unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten.
- Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden)** gemäß Artikel 17 DSGVO, jedoch vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen gemäß Art. 17 III DSGVO und § 35 BDSG, sofern einer der in Artikel 17 DSGVO genannten Gründe zutrifft und soweit die Verarbeitung nicht erforderlich ist.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO, sofern eine der dort genannten Voraussetzungen gegeben ist. Die Fondsbörse Private Markets wird nach Geltendmachung dieses Rechts diese Daten dann nur im Rahmen der engen Beschränkungen gemäß Art. 18 II DSGVO verarbeiten.
- Recht auf Datenübertragbarkeit** gemäß Artikel 20 DSGVO.
- Recht auf Widerspruch** gemäß Artikel 21 DSGVO.
- Recht nicht einer auf automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling** gemäß Artikel 22 DSGVO beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden.
- Recht auf Widerruf einer datenschutzrechtlichen Einwilligung**
Jede von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat das vom Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber gewährte Recht, eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit zu widerrufen. Dies gilt auch für Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, mithin vor dem 25. Mai 2018, gegenüber dem Verantwortlichen abgegeben wurden. Der Widerruf wirkt allerdings erst für die Zukunft. Vereinbarungen, die vor dem Widerruf getroffen wurden, sind davon nicht betroffen.
Möchte die betroffene Person ihr Recht auf Widerruf einer Einwilligung geltend machen, kann sie sich hierzu jederzeit an einen Mitarbeiter des Verarbeitungsverantwortlichen wenden.
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**
Jede betroffene Person hat gem. Art. 77 Abs. 1 DSGVO, unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt.

8. Sonstige Informationen

Die Fondsbörse Private Markets nutzt zur Begründung und Durchführung ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gem. Art. 22 DSGVO und verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling), es sei denn sie ist hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher Anordnungen verpflichtet.

Sofern die Betroffenen der Fondsbörse Private Markets die für die Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten erforderlichen Angaben nicht macht, kann die Fondsbörse Private Markets den Vertrag nicht durchführen, Zahlungen nicht abwickeln bzw. Informationen nicht an den Betroffenen versenden.

9. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten erforderlich ist oder zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Danach werden sie unverzüglich gelöscht. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen, z.B. gem. Kreditwesengesetz, Abgabenordnung, Wertpapierhandelsgesetz, Handelsgesetzbuch, Geldwäschegesetz, betragen zwei bis zehn Jahre. Verjährungsfristen betragen regelmäßig drei Jahre, können aber gem. Bürgerlichem Gesetzbuch bis zu 30 Jahre betragen.